

Antrag für die Sitzung des Fakultätsrats SuK am 12.02.2026

Regelanfrage beim Verfassungsschutz

Einreicher: Raoul Klein und Lutz Lorenz

Ziele der Vorlage:

Stellungnahme des Fakultätsrats gegen die Einführung der Regelanfrage

Ausgangssituation / Sachverhalt:

Die Hamburgische Bürgerschaft hat 2018 in einer Sitzung das durch die Umsetzung des „Radikalenerlasses“ verursachte Unrecht und Leid gewürdigt und mit großer Mehrheit (nur die FDP war dagegen) eine Aufarbeitung dieser Verbrechen beschlossen.

Siehe dazu auch: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/personalamt/radikalenbeschluss-216616> und <https://www.bundestag.de/resource/blob/531136/WD-1-012-17-pdf.pdf> (insb. S. 17f)

Es ist gut aus der Geschichte zu lernen und Fehler nicht zu wiederholen. Eine Möglichkeit der Fakultät, sich weiter an der Aufklärung beteiligen, ist z.B. die 2022 im Zuge Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ erstellte Ausstellung zu zeigen (<https://www.hamburgische-buergerschaft.de/aktuelles/nachrichten/ausstellung-radikalenbeschluss-845894>). Im Vorwort der Begleitbroschüre zur Ausstellung schreibt Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit u.a.: *„Die sogenannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz vor Einstellung in den Staatsdienst war ein schwerer Schlag gegen den Geist des Grundgesetzes.“*

In der Ausstellung zu 100 Jahren Sozialer Arbeit im Erdgeschoss im Gang zum Theaterraum sind auch Aktivitäten des früheren Fachbereichs Sozialpädagogik dokumentiert:

„Leider war das auch die Zeit rund um den Beginn der Berufsverbote mit ihren schrecklichen Folgen! Eine damals herausgebrachte Broschüre dokumentiert 15 Fälle von Menschen, die im direkten Zusammenhang mit dem FB Sozialpädagogik Berufsverbot erhielten!

Studierende und Lehrende des Fachbereichs Sozial Pädagogik [sic] engagierten sich mit dieser Aufklärungsbroschüre und anderen Publikationen und Aktionen an Gegenaktivitäten.“

Beschlussvorschlag:

Der Fakultätsrat Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik lehnt die geplante Wiedereinführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz für die zukünftigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ab.

Auch der Fakultätsrat und die Fachdisziplinen der Fakultät setzen sich für eine demokratische Gesellschaft ein und wirken damit aktiv demokratiefeindlichen Bestrebungen und Tendenzen entgegen. In der Vergangenheit hat sich das Instrument der Regelanfrage beim Verfassungsschutz als Irrweg erwiesen und wissenschaftlich ist gut belegt, dass Bildung und die Reduzierung von sozialer Ungleichheit sehr wirksam gegen demokratiefeindliche Bestrebungen sind.

Weitere Schritte:

Bekanntmachung des Beschlusses an der Hochschule, auf der Website der Fakultät und insbesondere gegenüber dem Hochschulsenat

Dokumentiert aus der Ausstellung in der Alexanderstraße:

Erklärung von Betroffenen der Berufsverbote, 2012

„Am 28. Januar 1972 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Willy Brandt den sogenannten ‚Radikalenerlass‘. Zur Abwehr angeblicher Verfassungsfeinde sollten ‚Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten‘, aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten bzw. entlassen werden. Mithilfe der ‚Regelanfrage‘ wurden etwa 3,5 Millionen Bewerberinnen und Bewerber vom ‚Verfassungsschutz‘ auf ihre politische ‚Zuverlässigkeit‘ durchleuchtet. In der Folge kam es zu 11 000 offiziellen Berufsverbotsverfahren, 2 200 Disziplinarverfahren, 1250 Ablehnungen von Bewerbungen und 265 Entlassungen. Formell richtete sich der Erlass gegen ‚Links- und Rechtsextremisten‘, in der Praxis traf es vor allem Linke Mitglieder der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) und anderer sozialistischer und linker Gruppierungen, von Friedensinitiativen bis zu SPD-nahen Studierendenorganisationen. Mit dem Kampfbegriff der ‚Verfassungsfeindlichkeit‘ wurden missliebige und systemkritische Organisationen und Personen an den Rand der Legalität gerückt, wurde die Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs- und Organisationsfreiheit bedroht und bestraft.

Der ‚Radikalenerlass‘ führte zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer, in der Sozialarbeit, in der Briefzustellung, als Lokführer oder in der Rechtspflege tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben. Bis weit in die 80er-Jahre vergiftete die staatlich betriebene Jagd auf vermeintliche ‚Radikale‘ das politische Klima. Der ‚Radikalenerlass‘ diente der Einschüchterung nicht nur der aktiven Linken. Die existentielle Bedrohung durch Verweigerung des erlernten oder bereits ausgeübten Berufs war eine Maßnahme der Unterdrückung außerparlamentarischer Bewegungen insgesamt. Statt Zivilcourage wurde Duckmäusertum gefördert.

Erst Ende der 80er-Jahre zogen sozialdemokratisch geführte Landesregierungen die Konsequenz aus dem von Willy Brandt selbst eingeräumten ‚Irrtum‘ und schafften die entsprechenden Erlasse in den ihren Ländern ab. Einige der früher abgewiesenen Anwärtnerinnen und Anwärtner und zum Teil sogar aus dem Beamtenverhältnis Entlassenen wurden doch noch übernommen, meist in Angestelltenverhältnissen. Viele mussten sich allerdings nach zermürenden und jahrelangen Prozessen beruflich anderweitig orientieren.

Heute gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das eine Diskriminierung wegen solcher Überzeugungen verbietet. Damit wurde eine entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt. Doch ein öffentliches Eingeständnis, dass der ‚Radikalenerlass‘ Unrecht war, unterblieb. Er hat Tausenden von Menschen die berufliche Perspektive genommen und die in schwerwiegende Existenzprobleme gestürzt. Eine materielle, moralische und politische Rehabilitierung der Betroffenen fand nicht statt.

Die Bedrohung durch den „Radikalenerlass“ gehört auch 2012 keineswegs der Vergangenheit an: Im Jahr 2004 belegten die Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen den Heidelberger Realschullehrer Michael Cszakóczy mit Berufsverbot, weil er sich in antifaschistischen Gruppen engagiert hatte. Erst 2007 wurde seine Ablehnung für den Schuldienst durch die Gerichte endgültig für unrechtmäßig erklärt. Trotzdem wird in Bayern von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst weiterhin formularmäßig die Distanzierung von Organisationen verlangt, die vom „Verfassungsschutz“ als „linksextremistisch“ diffamiert werden. Und eine sogenannte „Extremismus“-Klausel, die sich auf die Ideologie und mehr als fragwürdigen Einschätzungen des „Verfassungsschutzes“ stützt, bedroht existenziell die wichtige Arbeit antifaschistischer, antirassistischer und anderer demokratischer Projekte. “

Über Berufsvorbot
in Sorge
 Bonner Hearing: Respektiert die Menschen-

Berufsverbote im sozialen Bereich
DOKUMENTATION

PERSONALAMT
 SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
 SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

Frau Ingeborg Günther
 Hamburg 70
 205 Hamburg 80
 Ruschortor Hauptdeich 14

Die Mitglieder des Verwaltungen und öffentlichen Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Ob Sie die hierfür notwendigen Unterlagen einreichen, eine Organisationskarte einreichen, demokratischen Grundordnung vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt werden ist, sind folgende Tatsachen bekannt geworden:

Im Oktober 1972 waren Sie Mitglied der MSB-Gruppe Fachhochschule Sektion Sozialpädagogik. Im Juni 1973 waren Sie Gastdelegierte der Wohngebietsgruppe Rothenburgort/Moorfleet/Veddel für die DKP-Kreisdelegiertenkonferenz Mitte. Im September 1973 wurden Sie auf der Kreisdelegiertenkonferenz Mitte in die Konferenzleitung, den Kreisvorstand und zur Gastdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz der DKP gewählt. Sie sind noch heute Mitglied des Kreisvorstandes. Im April 1974 haben Sie an der Jahreshauptversammlung der DKP-Wohngebietsgruppe Rothenburgort/Moorfleet/Veddel teilgenommen.

Diese Tatsachen sind geeignet, Zweifel daran zu begründen, daß Sie den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 BAT zu stellenden Anforderungen genügen werden, Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Tatsachen schriftlich oder mündlich bis zum 21.2.1975 zu äußern. Falls Sie sich mündlich äußern möchten, werden Sie gebeten, sich unter der Rufnummer 3681 410 einen Termin geben zu lassen.

Hochachtungsvoll
 Mantay

Dokumentation von 15 Fällen der Berufsverbote in direkter Verbindung mit dem Fachbereich Sozialpädagogik

FALL 6:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
 SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT
 113.40-10/2,3,2

am 4.2.1975
 Postnummer 3681 410 (Durchwahl)
 Rufnummer 3681 410

Fräulein
 Eirbel Kannwischer
 205 Hamburg 80
 Ruschortor Hauptdeich 14

Sehr geehrtes Fräulein Kannwischer!

Sie haben sich bei der Arbeits- und Sozialbehörde um Einstellung als Sozialarbeiterin in der Familienfürsorge zum 1.4.1975 beworben. Dem mit Ihnen abzuschließenden Arbeitsvertrag wäre der Bundesangestelltenarbeitsvertrag (BAT) zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 1 BAT hat sich ein Angestellter so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt werden ist, sind folgende Tatsachen bekannt geworden:

Im Oktober 1972 waren Sie Mitglied der MSB-Gruppe Fachhochschule Sektion Sozialpädagogik. Im Juni 1973 waren Sie Gastdelegierte der Wohngebietsgruppe Rothenburgort/Moorfleet/Veddel für die DKP-Kreisdelegiertenkonferenz Mitte. Im September 1973 wurden Sie auf der Kreisdelegiertenkonferenz Mitte in die Konferenzleitung, den Kreisvorstand und zur Gastdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz der DKP gewählt. Sie sind noch heute Mitglied des Kreisvorstandes. Im April 1974 haben Sie an der Jahreshauptversammlung der DKP-Wohngebietsgruppe Rothenburgort/Moorfleet/Veddel teilgenommen.

Diese Tatsachen sind geeignet, Zweifel daran zu begründen, daß Sie den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 BAT zu stellenden Anforderungen genügen werden, Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Tatsachen schriftlich oder mündlich bis zum 21.2.1975 zu äußern. Falls Sie sich mündlich äußern möchten, werden Sie gebeten, sich unter der Rufnummer 3681 410 einen Termin geben zu lassen.

Hochachtungsvoll
 Mantay

FALL 2:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
 SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT
 113.40-10/2,12

am 15. August 1974
 Postnummer 3681 449 (Durchwahl)
 Rufnummer 3681 449

Herrn
 Dr. Thomas Neumann
 2 Hamburg 50
 Heinrichstraße 31

Mit Postzustellungsankunde

Sehr geehrter Herr Dr. Neumann!

Sie sind am 5.11.1971 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Dozenten an der Fachhochschule Hamburg ernannt worden. Nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HabBG kann ein Beamter auf Probe entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Rignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt. Nicht geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Beamte, aus dessen Verhalten sich begründete Zweifel daran ergeben, daß er stets den besonderen beamtenrechtlichen Pflichten nachzukommen bereit ist. Zu diesen besonderen beamtenrechtlichen Pflichten gehört die Pflicht des Beamten, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 55 Abs. 2 HabBG). Es bestehen nunmehr jedoch Zweifel daran, daß Sie jederzeit bereit sind, dieser Pflicht nachzukommen. Diese Zweifel stützen sich auf folgende dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst bekanntgewordene Tatsachen:

Im Jahre 1970 sind Sie Mitglied der DKP-Hochschulgruppe und 1971 deren Vorstandsmitglied geworden. Im Mai 1971 wurden Sie von DKP-Kreis Einsbüttel zum Landesdelegierten gewählt und im Oktober 1971 von DKP-Kreis Einsbüttel als Referent über den Entwurf der Thesen des Düsseldorf Parteitages empfohlen. Von der DKP-Hochschulgruppe wurden Sie im April 1972 zum Kreisdelegierten des DKP-Kreises Einsbüttel gewählt. Im gleichen Monat

- 2 -

erfolgte Ihre Wahl in den Vorstand des DKP-Kreises Einsbüttel. Sie waren verantwortlich für die Sonderausgabe von 22.1.1973 des Organs der DKP-Hochschulgruppe "Kommunist". Im Jahre 1973 nahmen Sie im Februar an der Jahreshauptversammlung der DKP-Hochschulgruppe, im Mai an der Gründungsversammlung der DKP-Gruppe Fachhochschule und im Juli an der Mitgliederversammlung der DKP-Hochschulgruppe teil. Von DKP-Kreis Einsbüttel wurden Sie im September 1973 zum Landesdelegierten gewählt. Im November 1973 nahmen Sie an DKP-Parteitag teil.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung dieses Schreibens schriftlich oder mündlich gegenüber dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst zu äußern. Falls Sie sich mündlich zu äußern wünschen, werden Sie gebeten, sich vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst unter der Rufnummer (Durchwahl) 36 81 449 einen Termin aufgeben zu lassen.

Hochachtungsvoll
 Flörke